

ALLVISA | VORSORGE

ALLVISA | AKTUELL

Frühling 2017

Seit 1.1.2017: 2 eigenständige Firmen

Allvisa AG

ALLVISA | VORSORGE

- Expertentätigkeit
- International Accounting
- Brokerage

seit 1.1.2017



Netzwerk



HUBATKA MÜLLER VETTER
RECHTSANWÄLTE



Allvisa Services AG

ALLVISA | SERVICES

- Pensionskassenverwaltung
- Geschäftsführung

ab 1.7.2017



Ablauf

- Update Gesetzgebung in den Sozialversicherungen (Martin Hubatka)
- Altersvorsorge 2020: Was erwartet uns? (Andrea Reichmuth und Marco Heusser)
- *Kaffeepause*
- Verantwortlichkeit des Stiftungsrates für die Vermögensanlage (Martin Hubatka)
- Aktuelle Rechtsprechung (Marta Mozar)
- *Apéro riche*
- Teilnahmebestätigung

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (1)

- AHV - Altersvorsorge 2020 → *Volksabstimmung am 24.09.2017*
- ALV keine Revision im Gange
- BV - **Altersvorsorge 2020** → *Volksabstimmung am 24.09.2017*
 - **Revision FZG (1e-Pläne)** → *Neuer Art. 19a FZG beschlossen am 18.12.2015, Verordnung weiterhin pendent, Inkrafttreten Mitte 2017 oder Anfang 2018?*
 - Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und **Optimierung in der 2. Säule** → *Vernehmlassung vom 05.04.2017 bis 13.07.2017 (vgl. Folien 7-10)*
 - Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge
 - Übernahme von Rentnerbeständen
 - OAK-Aufsichtsabgaben
 - Unabhängigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörden
 - Einbringen von Freizügigkeitsguthaben

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (2)

- BV
 - **Neuer Vorsorgeausgleich bei Scheidung:** *In Kraft seit 01.01.2017*
Elektronisches Programm zur Umrechnung eines Rentenanteils in eine lebenslange «Rente aus Scheidung» ist verfügbar unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/vorsorgeausgleich-bei-scheidung.html>
vgl. auch BSV-Mitteilungen Nr. 144 (vom 13.04.2017), Randziffer 958
 - **Deutsche Grenzgänger:**
BSV ist in Kontakt mit deutschen Steuerbehörden; nach Abschluss der Gespräche folgen Infos auf der BSV-Website bzgl. Deklaration der CH-Vorsorgeeinrichtungen gegenüber den deutschen Behörden (vgl. auch BSV-Mitteilungen Nr. 144, Randziffer 960)

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (3)

- EL EL-Reform → *Botschaft vom 16.09.2016, Parlamentarische Beratung gestartet*
 - Bundesrat möchte u.a. den Kapitalbezug bei Pensionierung und die Barauszahlung für selbstständige Erwerbstätigkeit auf das überobligatorische Altersguthaben beschränken (d.h. keinen Bezug des BVG-Altersguthabens mehr)
- EO keine Revision im Gange
- FamZ keine Revision im Gange
- IV Weiterentwicklung der IV → *Botschaft des Bundesrates vom 15.02.2017*
 - u.a. stufenloses Rentensystem *(vgl. Folie 11)*
 - angepasste IV-Grad-Berechnung bei Teilerwerbstätigen (gemischte Methode)
→ *Vernehmlassung vom 17.05.2017 bis 11.09.2017, geplantes Inkrafttreten per 01.01.2018* *(vgl. separate Beilage)*
- KV keine Revision im Gange
- MV keine Revision im Gange
- UV keine Revision im Gange (1. UVG-Revision in Kraft seit 01.01.2017)

Optimierung in der 2. Säule (Vernehmlassung bis 13.07.2017) (1)

1. Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge sollen präzisiert werden

(Interpellation Parmelin vom 11. Juni 2015; Auslöser: Haftung des Experten im First Swiss – Fall, BGE 141 V 71 vom 18.12.2014)

Vorgeschlagene Neuerungen (rot) in **Art. 52e BVG**:

- ¹ Der Experte für berufliche Vorsorge prüft **aus versicherungstechnischer Sicht**, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, indem er:
- jährlich** die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen sowie den Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung berechnet;
 - periodisch, **mindestens jedoch alle drei Jahre**, einen versicherungstechnischen Bericht erstellt.
- ⁴ **Das oberste Organ hat dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Angaben für die Prüfung zu machen und die relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.**

Erläuterungen:

*Experte/Expertin hat nicht die Verantwortung für die Aktivseite und die Vermögensanlage...
Hingegen muss er oder sie aufgrund seines oder ihres professionellen Ermessens die Renditeerwartungen des obersten Organs beurteilen...*

→ Die Prüfpflichten des BV-Experten werden damit klarer von jenen der Revisionsstelle abgegrenzt.

Optimierung in der 2. Säule (Vernehmlassung bis 13.07.2017) (2)

- 2. Übernahme von Rentnerbeständen** soll in einem **neuen Art. 53e^{bis} BVG** detailliert geregelt werden. Ziel: missbräuchliche Bildung von Rentnerkassen, die bei Zahlungsunfähigkeit den Sicherheitsfonds belasten könnten, verhindern
- Zu übernehmende Rentnerbestände müssen ausreichend finanziert sein (u.a. genügend Wertschwankungsreserven, Rückstellungen für Langlebigkeitsrisiko und Verwaltungskosten, Bewertung mit weitgehend risikolosem Zinssatz), Bestätigung durch den BV-Experten
 - Diese Rückstellungen und Reserven müssen auch nach der Übernahme für den betreffenden Rentnerbestand reserviert bleiben und daher getrennt geführt werden (*→ was ist bei Gemeinschaftseinrichtungen?*)
 - Aufsichtsbehörde muss Übernahme genehmigen mittels Verfügung (Kopie an Sicherheitsfonds) und später laufend die ausreichende Finanzierung prüfen; Bundesrat und OAK können weitere Details in Verordnung/Weisung regeln...
- Wir vermuten/hoffen, dass dies nur für reine Rentnerbestände gälte, nicht jedoch für den Anschlusswechsel eines gemischten Bestandes (Aktive + Rentner) (?)
- Besteht wirklich Bedarf für neue Vorschriften? Wenn der Sicherheitsfonds tatsächlich einspringen muss, kann er Rückgriff nehmen auf die Verantwortlichen (soweit schuldig)...

Optimierung in der 2. Säule (Vernehmlassung bis 13.07.2017) (3)

3. Änderungen bei der OAK-Aufsichtsabgabe

- Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht soll neu vom **Sicherheitsfonds BVG** eingezogen werden. Dies sei **effizienter** als das heutige zweistufige System, bei dem zuerst die OAK BV den Aufsichtsbehörden Rechnung stellt und danach diese den Vorsorgeeinrichtungen (VE).
 - Als **Bemessungsgrundlage** würde nicht mehr auf die Anzahl aktiv versicherte Personen und ausbezahlte Renten der einzelnen VE abgestellt, sondern auf die Summe ihrer reglementarischen Austrittsleistungen und die mit 10 multiplizierte Summe ihrer ausbezahlten Renten. Diese neue Grundlage sei besser überprüfbar; der Sicherheitsfonds verwendet sie bereits zur Erhebung der Beiträge für Leistungen bei Insolvenz.
- VE mit vielen (wenigen) Destinatären aber vergleichsweise tiefen (hohen) Austrittsleistungen und Renten könnten damit künftig eher mit tieferen (höheren) OAK-Abgaben rechnen.

4. Stärkung der Unabhängigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörden

- Aufsichtsbehörden sollen nicht mehr nur rechtlich eigenständig und weisungsungebunden, sondern neu auch **personell von den Kantonen unabhängig** sein müssen. Der Einsitz von Regierungsmitgliedern und Angestellten der kantonalen Verwaltung in den Kontrollgremien der Aufsichtsbehörden soll nicht mehr möglich sein.
- Diese Forderung der OAK BV, gegen die sich einzelne Kantone gewehrt hatten, käme nun ins BVG.

Optimierung in der 2. Säule (Vernehmlassung bis 13.07.2017) (4)

5. Kontrolle des Einbringens von Freizügigkeitsguthaben

Feststellung: Nicht alle Versicherten kommen ihre Pflicht nach, bisherige Freizügigkeitsguthaben in die neue VE einzubringen (Art. 4 Abs. 2^{bis} FZG); teils unbewusst (ungenügende Info), teils bewusst (steuerliche Vorteile...)

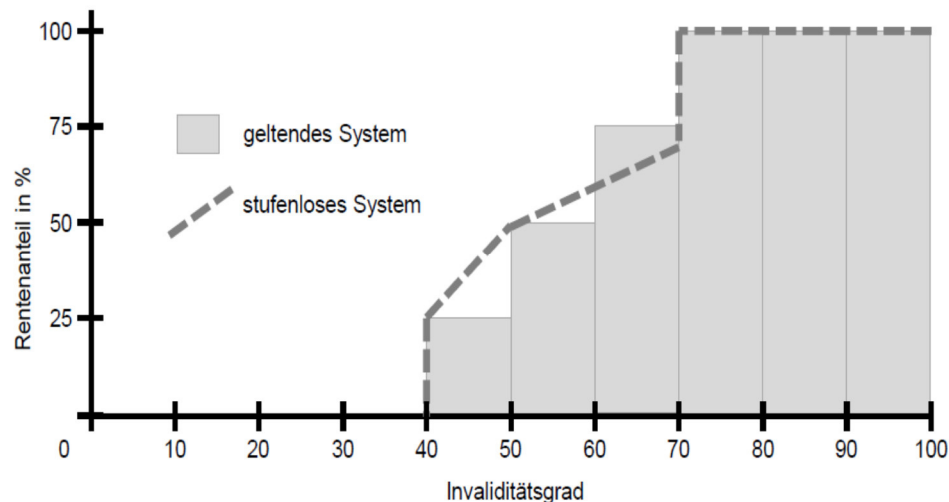
Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle: Die PK-Verwaltung soll künftig bei jedem Neueintritt eine Bescheinigung der Zentralstelle 2. Säule* verlangen, die allfällige Freizügigkeitsguthaben dieser Person ausweist.

*Seit dem 1.1.2017 (neuer Vorsorgeausgleich bei Scheidung) führt die Zentralstelle ein Register über die von den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen gemeldeten Personen mit Vorsorgeguthaben

- Käme wohl einigen Versicherten zugute, doch wäre der Aufwand für die VE und die Zentralstelle bei schweizweit > 650'000 Neueintritten pro Jahr gross; teils wären Folgeabklärungen nötig, wenn Situation geändert hat seit letzter Bestandesmeldung an die Zentralstelle (jeweils Stand Dezember Vorjahr)
- Was passiert mit gefundenen Guthaben? Müsste VE diese neu zwingend einfordern?
- Mögliche Alternativen: Neueintritte besser auf ihre Pflicht hinweisen; Freizügigkeitseinrichtungen verpflichten, regelmässig mit ihren Kunden in Kontakt zu treten (z.B. Kontoauszug); ...

Weiterentwicklung der IV (Botschaft des Bundesrates vom 15.02.2017)

- Fokus auf Kinder, Jugendliche und psychisch erkrankte Versicherte
- Wichtig auch fürs BVG: **Stufenloses Rentensystem**



IV-Grad	Rente in % der ganzen Rente
70 % und mehr	100 % (<i>wie bisher</i>)
50 % - 69 %	gemäss IV-Grad (gradgenau)
49 %	47.5 %
48 %	45 %
47 %	42.5 %
...	...
42 %	30 %
41 %	27.5 %
40 %	25 %
unter 40 %	keine Rente (<i>wie bisher</i>)

- Schwelleneffekte fallen weg («gerechter»); mehr Gerichtsfälle zu erwarten, da jedes Prozent IV-Grad leistungsrelevant
- Gilt für Neurenten; Übergangsbestimmungen für laufende Renten (Alter <60)
- Gilt fürs BVG-Minimum (Schattenrechnung); umhüllende Pensionskassen könnten Stufensystem beibehalten

→ Vorlage geht nun in die parlamentarische Beratung

Daten und Ort der nächsten ALLVISA | AKTUELL

Anlass	Daten
Herbst 2017	Do, 16. November Di, 21. November
Frühling 2018	Do, 3. Mai Di, 8. Mai

Neuer Ort ab 2017:



Four Points by
Sheraton Sihlcity
Kalandergerasse 1
8045 Zürich

Ab Zürich HB:

- S4 bis Zürich Saalsporthalle, oder
- Tram 13 bis Sihlcity Nord



Altersvorsorge 2020: Was erwartet uns?

ALLVISA | AKTUELL

Mai 2017

Andrea Reichmuth
Pensionskassen-Expertin SKPE

Marco Heusser
Pensionskassen-Experte SKPE

ALLVISA | VORSORGE



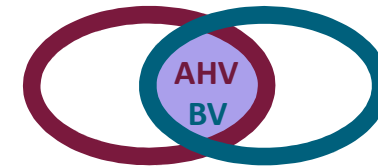
Zeitplan der Reform

Nov. 2012	Leitlinien zur Reform
Nov. 2013	Vernehmlassungsvorlage
Nov. 2014	Botschaft des Bundesrats ans Parlament
Sept. 2015	1. Beschluss des Ständerats
Sept. 2016	1. Beschluss des Nationalrats
Dez. 2016	2. Beschluss des Ständerats
28. Februar 2017	2. Beschluss des Nationalrats
07. März 2017	3. Beschluss des Ständerats
13. März 2017	3. Beschluss des Nationalrats
16. März 2017	Einigungskonferenz (Ständerat hat sich durchgesetzt)
17. März 2017	Schlussabstimmung im Parlament
	Abstimmungskampf
Sommer 2017	Vernehmlassung zu Verordnungen (?)
24. Sept. 2017	Volksabstimmung <ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz zur Altersvorsorge 2020- Erhöhung der MwSt. für die AHV
	<i>beide Vorlagen sind gekoppelt: scheidert eine, kommt keine</i>
1. Januar 2018	Inkrafttreten der Reform
1. Januar 2019	Start Umwandlungssatzsenkung und Anpassung BVG-Sparprozess

Frühjahrssession

Aufbau dieser Präsentation

1. Massnahmen AHV + Berufliche Vorsorge



2. Massnahmen AHV



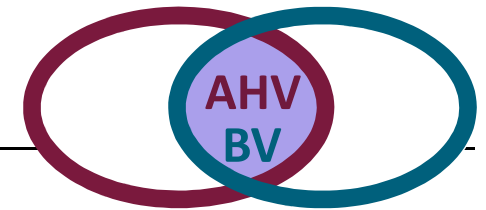
3. Massnahmen Berufliche Vorsorge



4. Auswirkungen der Reform auf verschiedene Gruppen

5. Wie reagieren als Pensionskasse?

Beilage: Gegenüberstellung Gesetzesartikel berufliche Vorsorge bisher vs. neu
(AHVG teils, BVG, FZG, VAG, ZGB)



Referenzalter 65

Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 in 4 Schritten

2018 (Jg. 1954): 64 Jahre und 3 Monate

2019 (Jg. 1955): 64 Jahre und 6 Monate

2020 (Jg. 1956): 64 Jahre und 9 Monate

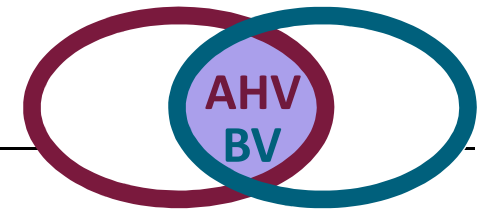
2021 (Jg. 1957): 65 Jahre

Berufliche Vorsorge:

Die Vorsorgeeinrichtung (VE) kann ein reglementarisches Referenzalter festlegen, das max. 5 Jahre tiefer oder 5 Jahre höher liegt als gemäss BVG.

! Legt sie ein tieferes reglementarisches Referenzalter fest, muss die Altersrente in diesem Zeitpunkt mindestens der BVG-Altersrente im BVG-Referenzalter entsprechen.

→ nArt. 13 Abs. 1-3 BVG,
in Verbindung mit nArt. 21 AHVG (inkl. Übergangsbestimmung c)



Flexibler Bezug der Altersleistungen

Vorbezug um max. 3 Jahre, Aufschieb um max. 5 Jahre → Bezug im **Alter 62-70**

AHV: vgl. Anhang (neue Kürzungssätze/Zuschläge bei Vorbezug/Aufschieb)

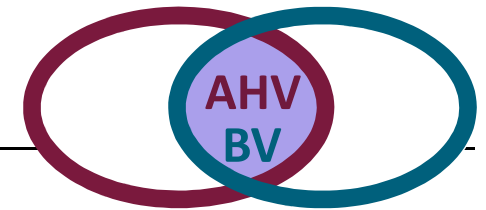
Berufliche Vorsorge: Bezug der Altersleistungen vor 62 möglich

- bei betriebl. Restrukturierungen und aus Gründen der öffentl. Sicherheit
- NEU: bei kollektiv finanzierten Rücktrittsmodellen (z.B. GAV FAR)
- NEU: VE können **reglementarisch Mindestalter 60** vorsehen, sofern sie Referenzalter nicht > 65 festlegen (Vorbezug um > 5 Jahre nicht erlaubt)

Übergangsbestimmung:

*VE, die heute reglementarisch ein tieferes Mindestalter als 60 für den Bezug der Altersleistung vorsehen, dürfen dieses während **5 Jahren** (d.h. bis Ende 2022) beibehalten für Versicherte, die Ende 2017 bei ihnen versichert waren.*

→ nArt. 13 Abs. 4-5 BVG, inkl. Übergangsbestimmung d



Flexibler Bezug der Altersleistungen

Vorbezug/Aufschub von **Teilrenten**

AHV: neu Anteil frei wählbar zwischen 20% und 80%, bis zu 3 Schritte

AHV-Beitragspflicht: als Nichterwerbstätige bis zum Referenzalter, als Erwerbstätige darüber hinaus solange die Erwerbstätigkeit dauert (kein Freibetrag mehr)

Berufliche Vorsorge: VE müssen Altersrücktritt neu in mind. 3 Schritten anbieten (bei Kapitalbezug max. 3 Schritte); Vorbezug/Aufschub im Verhältnis Aufgabe/Weiterführung der Erwerbstätigkeit

Beitragspflicht gemäss BVG endet im Referenzalter, reglementarisch ist Weiterführung des Sparprozesses möglich

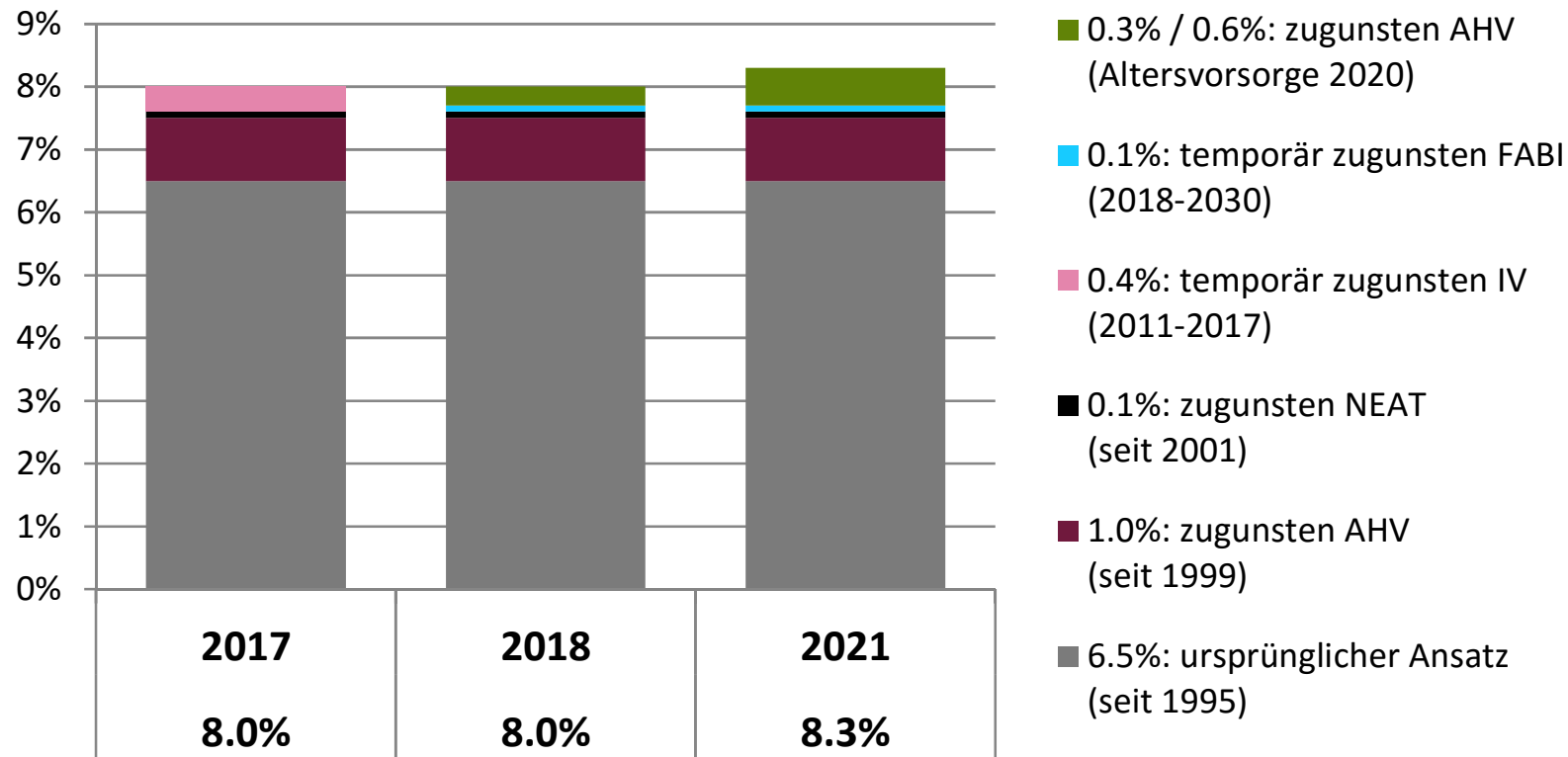
Weitere Details werden noch folgen in der Verordnung

→ nArt. 13a bis nArt. 13d BVG



Schrittweise Erhöhung der MwSt. um zweimal 0.3%-Punkte

MwSt. Normalsatz



→ Bei Ablehnung der Reform AV 2020 sinkt MwSt.-Satz per 1.1.2018 auf 7.7%



- **Einnahmen aus dem seit 1999 bestehenden Mehrwertsteuerprozent** fliessen neu vollständig der AHV zu (nicht mehr zu 17% an den Bund)
- **Freibetrag nach dem Referenzalter** (CHF 16'800 pro Jahr und Arbeitgeber) **wird aufgehoben**; dafür kann man mit Beiträgen nach dem Referenzalter (bis Alter 70) neu allfällige Beitragslücken füllen (*sofern das erzielte Erwerbseinkommen mindestens 25% des bisherigen durchschnittlichen massgebenden Jahreseinkommens beträgt*) und man kann einmalig eine Neuberechnung der Altersrente verlangen
- **Selbständigerwerbende**: Einkäufe in die berufliche Vorsorge können nicht mehr vom AHV-pflichtigen Einkommen abgezogen werden (bisher Abzug zu 50%; ordentliche Beiträge an 2. Säule sind weiterhin zur Hälfte abzugsfähig)
- **Wahrung des finanziellen Gleichgewichts der AHV:**
Der Stand des AHV-Ausgleichsfonds darf i.d.R. nicht unter 80% (*bisher 100%*) einer Jahresausgabe sinken ... Ist absehbar, dass der Fonds-Stand innerhalb der nächsten 3 Jahre unter 80% sinken wird, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung ... Stabilisierungsmassnahmen.



- **Zuschlag zu neuen AHV-Altersrenten**, die ab 2019 entstehen, **von CHF 70.- pro Monat** (d.h. CHF 840.- pro Jahr), wird künftig ebenfalls der Teuerung angepasst

Minimalrente: 1'175.- + **70.-** = 1'245.- (+ 6%) *Werte 2017 bei*
Maximalrente: 2'350.- + **70.-** = 2'420.- (+ 3%) *voller Beitragsdauer*

- kein Zuschlag auf AHV-Hinterlassenenrenten und IV-Renten
- Grenzbeträge der 2. Säule bemessen sich an AHV-Rente ohne Zuschlag

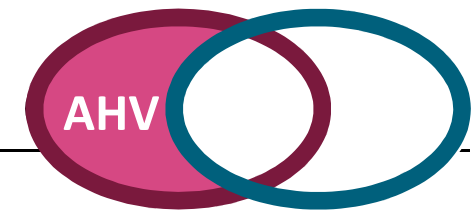
- Anhebung des **Plafonds für die beiden Altersrenten eines Ehepaars** auf **155%** der Maximalrente, für ab 2019 neu entstehende Renten

bisher: 150% x 2'350.- = 3'525.-

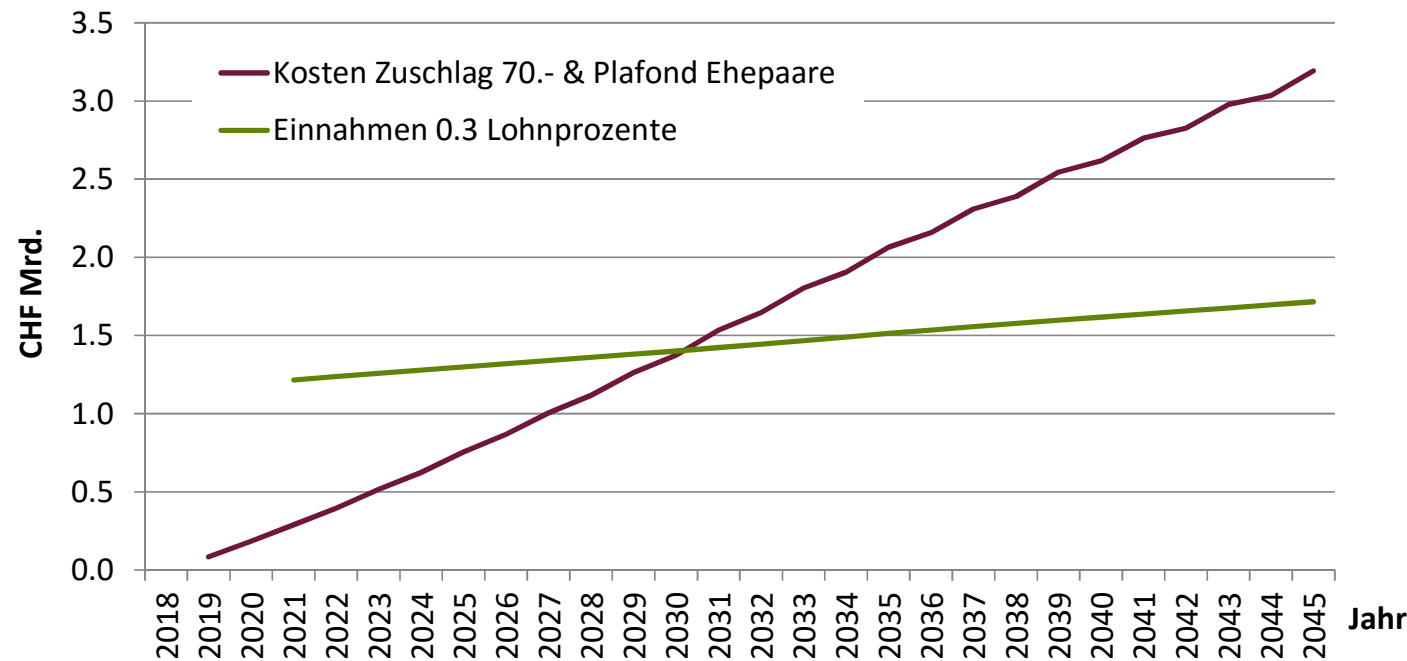
neu: **155%** x (2'350.- + 70.-) = 3'751.- (+226.- ≈ 6% Rentenerhöhung)

- **Finanzierung über Anhebung der AHV-Lohnbeiträge um 0.3%-Punkte** (AN/AG je 0.15%-Punkte) ab 2021

Ausbau der AHV: Kosten

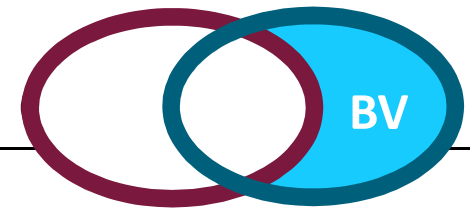


- Finanzierung via 0.3 Lohnprozente reicht nur bis 2030, danach sind weitere Einnahmen (Lohnprozente und/oder MwSt.-Prozente) nötig!
- Kosten steigen massiv an durch die Babyboomer (die von Zahlern zu Bezüglern werden), Demografie-Problem der AHV wird durch den Ausbau verschärft!



Zahlen gemäss
Berechnung Bund:
«AHV-Finanzhaushalte
gemäss Antrag der
Einigungskonferenz», S. 4

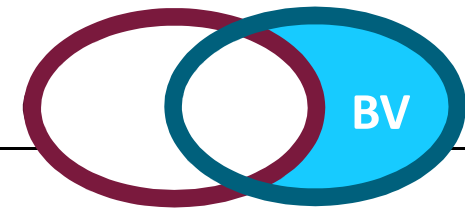
- v.a. der 70.- Zuschlag ist teuer, die Plafond-Erhölung ist relativ günstig



- Senkung von 6.8% auf 6.0% im Referenzalter 65 in 4 Schritten
 - 2019: 6.6%
 - 2020: 6.4%
 - 2021: 6.2%
 - 2022: 6.0%
- Bundesrat legt Mindestumwandlungssatz bei vorzeitiger und aufgeschobener Pensionierung (Alter 62-70) in Verordnung fest
- Bundesrat überprüft Mindestumwandlungssatz künftig mind. alle 5 Jahre

→ nArt. 14 BVG, inkl. Übergangsbestimmung b

BVG: Kompensationsmassnahmen



- **Senkung Koordinationsabzug**

- *bisher: fix 24'675*

- **neu: 40% des AHV-Lohns, mind. 14'100, max. 21'150**

- höherer versicherter Lohn insb. für Einkommen bis gut CHF 50'000 (oft Teilzeit-Pensen)

- **Teils höhere Altersgutschriftensätze**

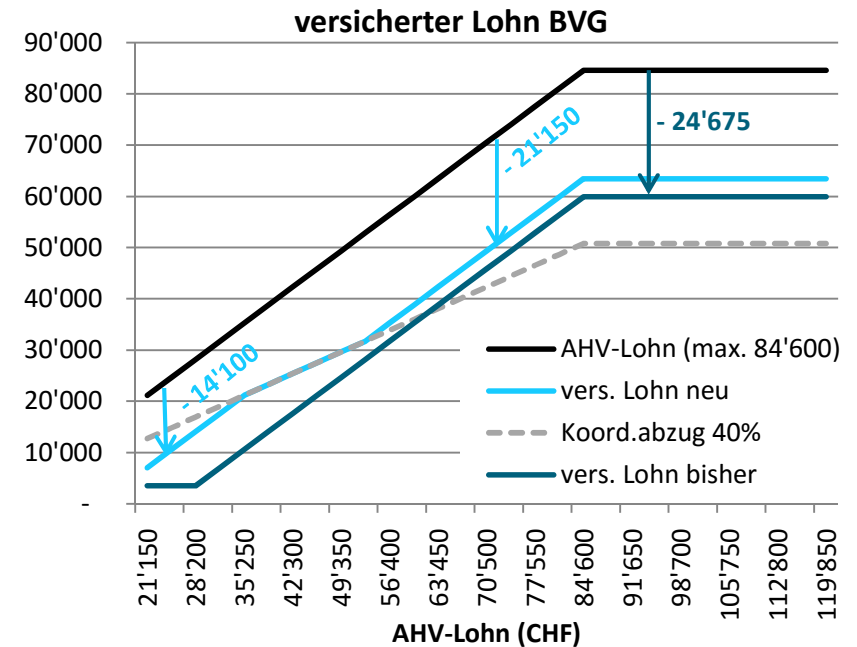
- Alter 25-34 7% (*bisher 7%*)

- Alter 35-44 **11%** (*bisher 10%*)

- Alter 45-54 **16%** (*bisher 15%*)

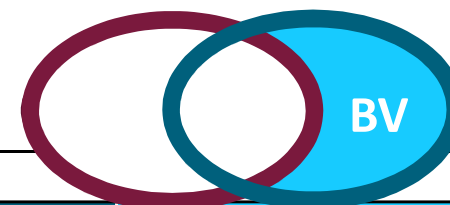
- Alter 55-65 18% (*bisher 18%*)

- **Garantie** der Rentenhöhe gemäss bisherigem BVG für **Übergangsgeneration** (per 1.1.2019 mind. 45-jährige Versicherte; d.h. Jahrgänge 1973 und älter)



→ nArt. 8, 16 sowie 56 Abs. 1 lit. i BVG, inkl. Übergangsbestimmungen b + c

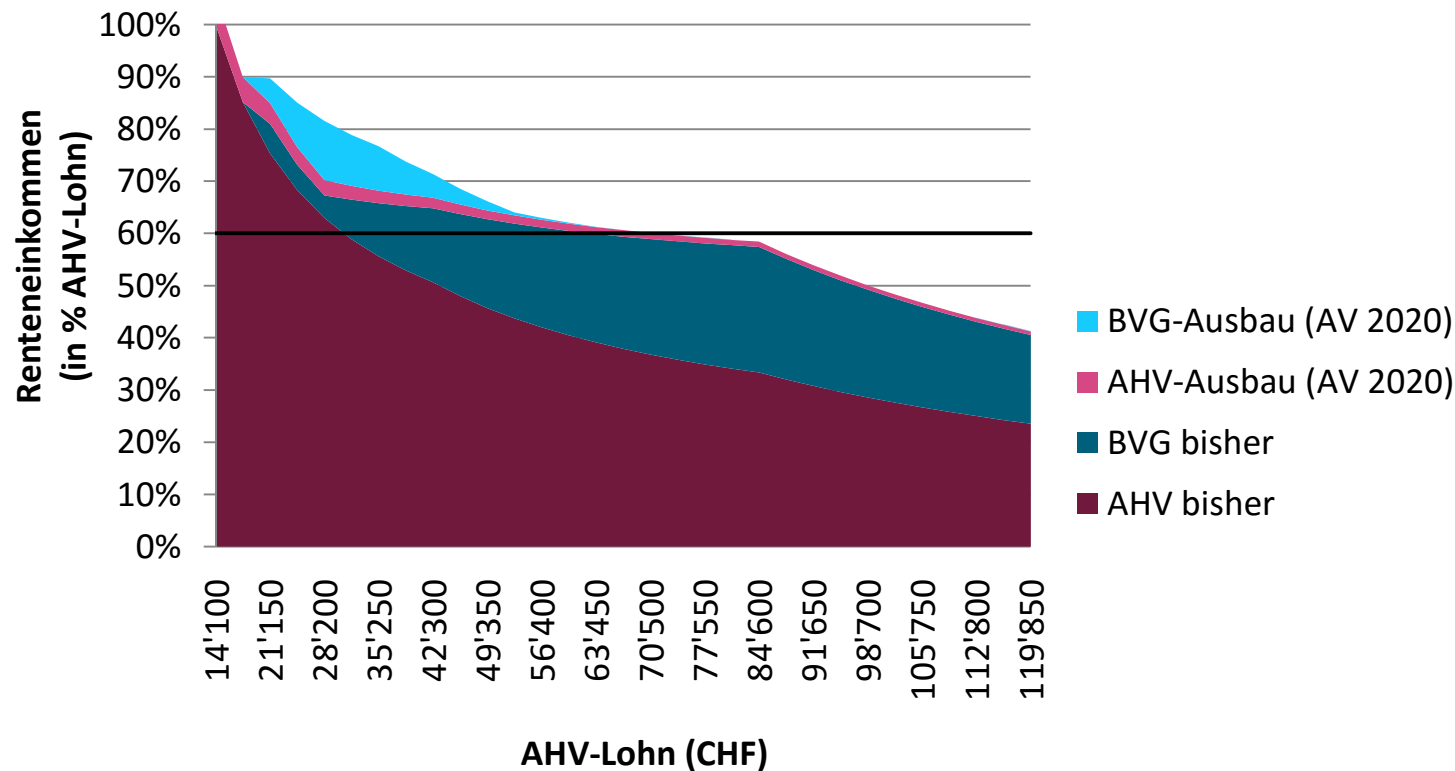
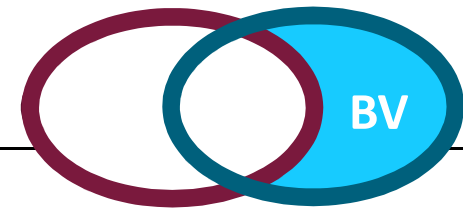
Leistungsziel im Alter: 2 Beispiele



	BVG bisher	BVG neu	BVG bisher	BVG neu
AHV-Lohn	84'600		40'000 (z.B. Teilzeit)	
Koordinationsabzug	- 24'675	- 21'150	- 24'675	- 16'000
Versicherter Lohn	59'925	63'450	15'325	24'000
Sparen 25-34	7%	7%	7%	7%
35-44	10%	11%	10%	11%
45-54	15%	16%	15%	16%
<u>55-65</u>	<u>18%</u>	<u>18%</u>	<u>18%</u>	<u>18%</u>
Total (40 J.)	500%	520%	500%	520%
Altersguthaben 65 (goldene Regel)	299'625 (500% x 59'925)	329'940 +30'315 (520% x 63'450)	76'625 (500% x 15'325)	124'800 +48'175 (520% x 24'000)
Umwandlungssatz	6.8%	6.0%	6.8%	6.0%
BVG-Altersrente	20'375	19'796 -579	5'211	7'488 +2'277
in % AHV-Lohn	24.1%	23.4%	11.5%	18.7%
AHV-Altersrente	28'200	29'040 +840	20'834	21'674 +840
Total in % AHV-Lohn	57.4%	57.7% +0.3%-P.	63.6%	72.9% +9.3%-P.

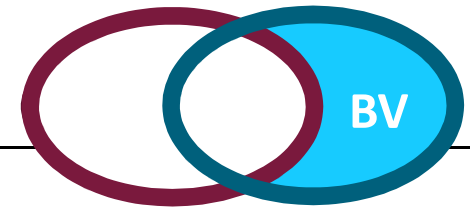
→ Zunahme der Beiträge in CHF: vgl. Anhang

Leistungsziel im Alter



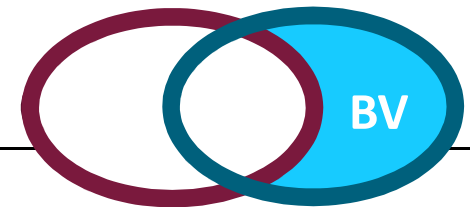
Leistungsziel:
Leistungen im Alter 65 bei
voller Beitragsdauer,
konstantem Lohn, ohne
Realverzinsung

- Vorsorge für tiefere Einkommen wird ausgebaut → war ursprünglich nicht Ziel der Reform; dies kostet AN und AG und entlastet künftig die EL
- Der neue Koordinationsabzug kommt jedoch Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen entgegen (ihnen wird heute mehrfach CHF 24'675 abgezogen)

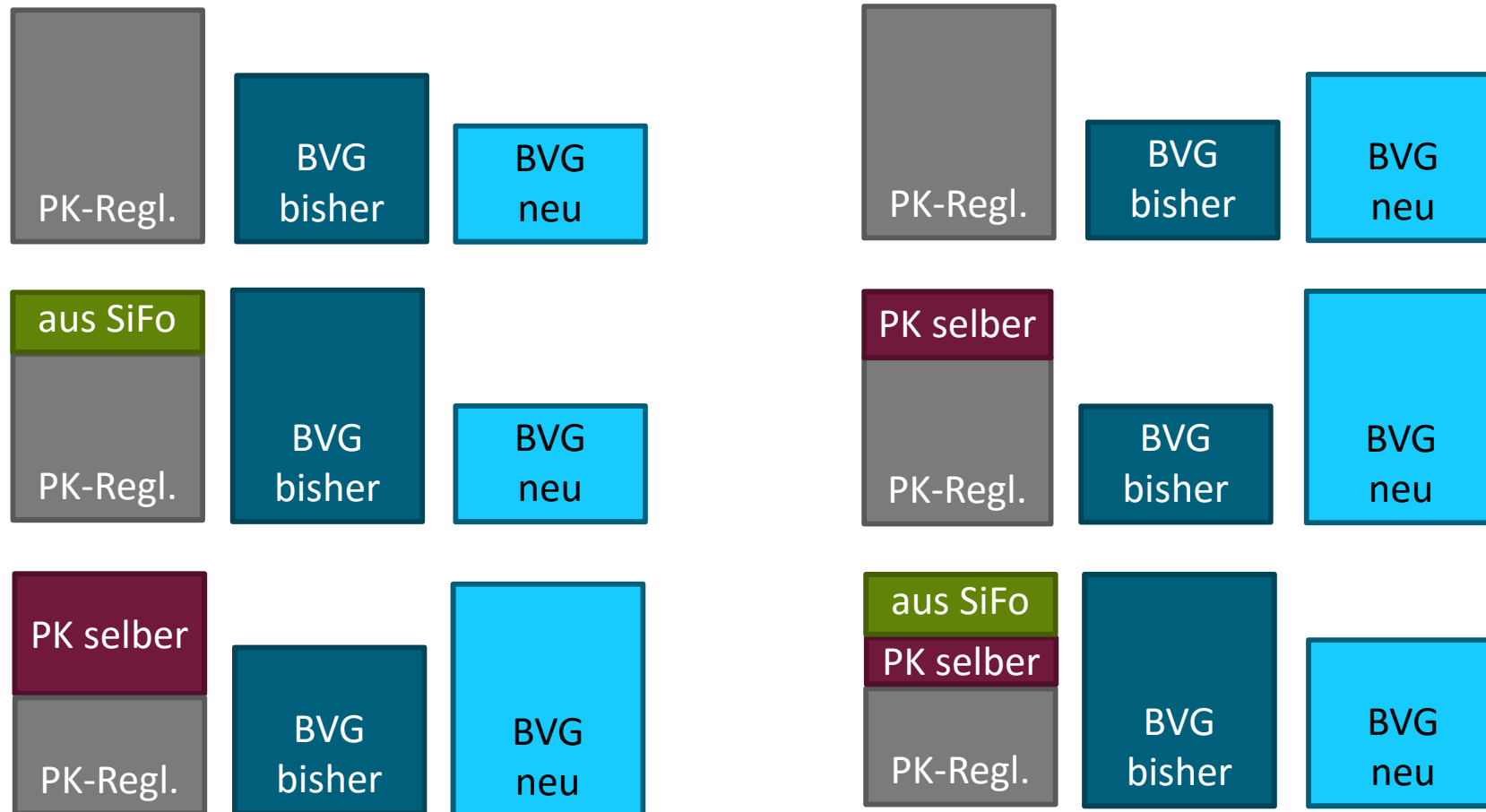


- Bisherige BVG-Schattenrechnung muss weitergeführt werden für die Jahrgänge 1973 und älter
Im Leistungsfall wird verglichen: «BVG bisher» vs. «BVG neu» vs. «reglementarisch», die jeweils höchste Leistung wird gewährt
- **Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten:** VE müssen selber garantieren, dass «BVG bisher» eingehalten wird (sie erheben angemessene Risikobeiträge)
 - *falls reglementarische Risikoleistungen in % des vers. Lohns definiert sind, übersteigen sie die BVG-Mindestleistungen i.d.R. deutlich*
 - **Altersrenten:** falls «BVG bisher» nicht erreicht wird bei Pensionierung im Referenzalter, schliesst der Sicherheitsfonds (SiFo) die Lücke durch einen einmaligen Zuschuss an die VE → *vgl. Zahlenbeispiel im Anhang*
 - ! Garantie gilt nicht auf (Teil-)Kapitalbezug und nicht bei vorzeitiger Pensionierung

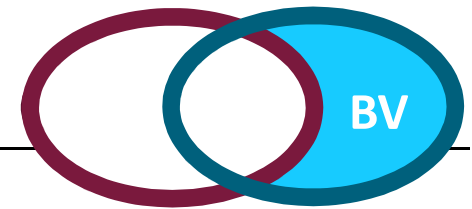
Wann leistet der SiFo Zuschüsse?



Schematisch: Höhe der jeweiligen **Altersrente** (6 mögliche Konstellationen)

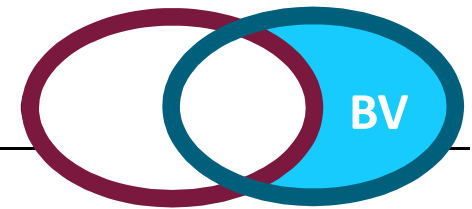


→ Gesplittete Vorsorgelösungen sollen nicht ungerechtfertigt von Zuschüssen profitieren; in SiFo-Verordnung wird eine geeignete Lösung festgehalten
(Quelle: Botschaft vom 19.11.2014, S. 76)



- Der SiFo erhebt **Beiträge bei allen registrierten VE**, in % ihrer BVG-Lohnsumme. Die aktuellen SiFo-Beiträge für ungünstige Altersstruktur betragen 0.1% der BVG-Lohnsumme. Für die Zuschüsse an die Übergangsgeneration dürften gemäss Schätzungen in der Botschaft Beiträge von rund 0.15% hinzukommen
- Zuschüsse erhalten nur jene VE, die das «BVG bisher» nicht erreichen, d.h. es erfolgt eine **Umverteilung** von umhüllenden VE zu BVG-nahen VE
- Von den Versicherten der Übergangsgeneration in BVG-nahen Plänen profitieren jene mit **Einkommen über CHF 50'000 eher von Zuschüssen**; tiefere Einkommen sparen neu deutlich mehr und erreichen schneller das bisherige Leistungsniveau oder noch mehr
- Die Übergangsgeneration umfasst 20 Jahrgänge, dauert also **bis Ende 2038!**
In der Zwischenzeit wird eine nächste Reform nötig. Gibt es dann überlappende Übergangsregelungen? Ev. eine 3. BVG-Schattenrechnung?

Neu: Angebot Weiterversicherung nach Alter 58

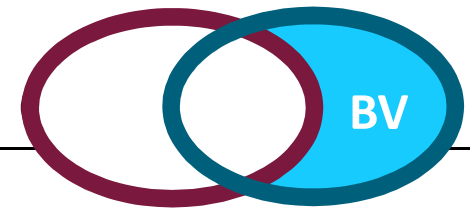


Versicherte, deren **Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst** wurde, können die **Weiterversicherung** im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung **verlangen**.

- Risikovorsorge (Tod/Invalidität) zwingend; Beiträge voll zulasten des Versicherten
- Sparbeiträge optional; falls ja, voll zulasten des Versicherten; falls nein, nur Zins
- Weiterversicherung endet bei Tod, Invalidität, bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters, bei Eintritt in eine neue VE (sofern > 2/3 der FZL für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden), bei Kündigung durch den Versicherten (jederzeit) bzw. durch die VE (nur bei Beitragsausständen)
- Gleiche Rechte wie übrige Versicherte desselben Kollektivs (insb. UWS, Zins, Einlagen)
- Hat Weiterversicherung > 2 Jahre gedauert, müssen die Leistungen in Rentenform bezogen werden (ausser reglementarisch sei nur Kapitalbezug vorgesehen) und WEF-Vorbezug/-Verpfändung ist nicht mehr möglich
- VE kann Weiterversicherung bereits ab Alter 55 vorsehen. Sie kann auf Verlangen des Versicherten einen tieferen als den bisherigen Lohn versichern für die gesamte oder nur für die Altersvorsorge

→ nArt. 47a BVG, gilt bereits ab 1.1.2018

Freiwillige Einkäufe



VE ~~darf~~ **muss** Einkauf bis zur Höhe der reglementarische Leistungen ermöglichen
Freiwillige Einkäufe müssen **neu zuerst dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben** werden, soweit noch Lücken bestehen (BSV erstellt **Einkaufstabellen fürs BVG**)

- Neue Spielregeln: Einkauf in die Garantien des BVG (Zins, UWS) → nArt. 79b BVG
Aber nur soweit auch reglementarisch noch Einkaufspotential vorhanden ist
- Überoblig. Spielraum der VE schrumpft; Pensionierungsverluste nehmen u.U. kaum ab

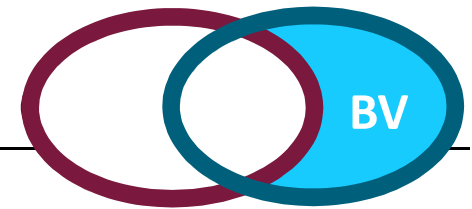
Beispiel: VE verwendet BVG 2015, GT, techn. Zins 2.0%, d.h. techn. UWS ca. 5.0%

	BVG bisher	BVG neu
Altersguthaben	100'000	180'000 (dank höheren AGS + Einkäufen)
Altersrente	6'800 (= 100'000 x 6.8%)	10'800 (= 180'000 x 6.0%)
Notwendiges DK	136'000 (= 6'800 / 5.0%)	216'000 (= 10'800 / 5.0%)
Pensionierungsverlust	36'000 (= 136'000 – 100'000)	36'000 (= 216'000 – 180'000)



Für Ehepaare lohnt sich ev. Einkauf in PK der Frau, falls dort noch BVG-Lücken

Falls EL-Reform dereinst wie vom Bundesrat vorgeschlagen in Kraft tritt, wird BVG-Altersguthaben künftig zwingend verrentet werden müssen



Freizügigkeitsguthaben können bei Pensionierung neu an die **Auffangeinrichtung** überwiesen werden; diese gewährt eine **Altersrente** (mit anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen) frühestens ab Alter 62; sie legt die technischen Grundlagen zur Berechnung der Rente selber fest.

→ nArt. 60a BVG

→ Der Umwandlungssatz dürfte tief sein, aber wohl immer noch höher als bei einer privaten Lebensversicherung (3. Säule)

Selbständigerwerbende können sich neben der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes, ihrer Arbeitnehmer oder der Auffangeinrichtung neu auch bei anderen Vorsorgeeinrichtungen, die dies in ihren Reglementen vorsehen, versichern lassen.

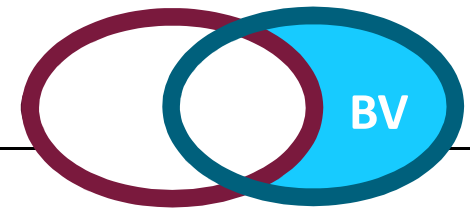
→ nArt. 44 BVG

→ Die Grundsätze der beruflichen Vorsorge müssen eingehalten werden (insb. Grundsatz der Kollektivität, d.h. keine à-la-carte-Versicherungen)

Der **Bundesrat** kann neu Fälle umschreiben, in denen ausnahmsweise wegen unverhältnismässigen Aufwands auf die Durchführung einer **Teilliquidation verzichtet** werden kann.

→ nArt. 53d
Abs. 1 BVG

→ Details folgen in der Verordnung



Barauszahlung infolge Geringfügigkeit (d.h. die Austrittsleistung beträgt weniger als der Jahresbeitrag des Versicherten) ist neu nur noch möglich, wenn der Versicherte nicht innert 3 Monaten nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine VE eingetreten ist.

→ nArt. 5 Abs. 1 lit. c FZG

Neu können VE **Beiträge zur Finanzierung des Ausgleichs von Rentenumwandlungsverlusten** erheben und bei der Mindestaustrittsleistung nach Art. 17 FZG abziehen.

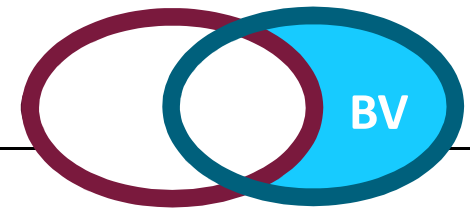
→ nArt. 17 Abs. 2 lit. g FZG

→ Bisher z.T. Querfinanzierung der Pensionierungsverluste über die Risikobeiträge; neuer Beitrag schafft Transparenz / Mehreinnahmen; Sammelstiftungen könnten ihren Anschlüssen die Wahl geben zwischen verschiedenen Umwandlungssätzen und entsprechenden Beiträgen

Versicherungsgesellschaften im Bereich der beruflichen Vorsorge

→ nArt. 37
und 38 VAG

- müssen in der **Betriebsrechnung** die Prämien aufteilen in Spar-, Risiko-, Rentenumwandlungsgarantie- (*neu*) und Kostenprämien;
- müssen die **Überschusszuteilung** getrennt nach Prozess vornehmen und neu dieselben Kriterien und Versichertenkreise zugrundelegen wie bei der Prämienberechnung;
- müssen die **Tarife für Invaliditäts- und Todesfalleistungen** neu auf das Doppelte der erwarteten Schäden gemäss Schadenstatistik begrenzen.



Folgende Massnahmen gelten auch in der **überobligatorischen Vorsorge** (umhüllende VE) **und** in der **ausserobligatorischen Vorsorge** (nicht-registrierte VE mit reglementarischen Leistungen):

→ nArt. 49 Abs. 2 BVG
→ nArt. 89a Abs. 6 ZGB

- Mindestalter für den Bezug der Altersleistung (*Alter 62, mit Ausnahmen...*) und das Höchstalter für deren Fälligkeit (*Alter 70*)
(→ nArt. 13 Abs. 4 und 5 BVG)
- Flexibler Bezug der Altersleistung (*Vorbezug, Aufschieb, mind. 3 Schritte...*)
(→ nArt. 13a–13d BVG)
- Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58
(→ nArt. 47a BVG)

Auswirkungen der Reform auf verschiedene Gruppen (1)

Gesamte Bevölkerung:

- **MwSt.** bleibt 2018 bei 8.0% (statt Rückgang auf 7.7%) und steigt 2021 auf 8.3%
ab 2030 weitere MwSt.-Erhöhung nötig (wegen Demografie)? Nächste Reform

Arbeitnehmende (und Arbeitgeber):

- 0.3% **höhere AHV-Beiträge** (je 0.15%) ab 2021
ab 2030 weitere Beitrags-Erhöhung nötig für den AHV-Zuschlag? Nächste Reform
- ev. **höhere PK-Beiträge** (je nach Umhüllungsgrad) ab 2019
- noch **flexiblere Pensionierungsmöglichkeiten** (BVG jedoch **nicht mehr ab 58**, dafür **freiwillige Weiterversicherung** bei Entlassung nach 58)
- **AHV-Zuschlag von CHF 70.-** pro Monat und **Plafond für Ehepaare von 155%** ab 2019
- **tiefere BVG-Umwandlungssätze** ab 2019, umhüllend (u.a. bei UWS-Split) wohl schon spürbar, bis Ende 2038 aber noch **Garantie der Mindestleistungen gemäss «BVG bisher»** für die Übergangsgeneration (Jahrgänge 1973 und älter)

Frauen:

- **Referenzalter 65**, d.h. falls möglich/nötig 1 Jahr länger arbeiten/zahlen, aber auch **1 Jahr mehr Spargutschriften und Zins im BVG**

Auswirkungen der Reform auf verschiedene Gruppen (2)

Versicherte mit Einkommen bis gut CHF 50'000 (oft Teilzeiter):

- bauen neu eine **bessere BVG-Mindestvorsorge** auf, was aber auch **kostet** (Sparbeiträge)

Versicherte mit Vorsorgelücken:

- Lücken im BVG-Altersguthaben (infolge Auszeit, Ausland, Lohnwachstum etc.) können neu durch **Einkäufe** gefüllt werden; Betroffene profitieren vom BVG-Zins und -UWS

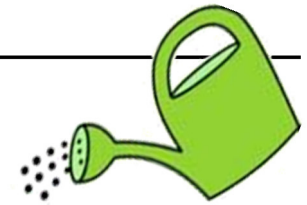
Pensionskassen:

- BVG-Umwandlungssatz von 6.8% bleibt bis Ende 2038 im System; zur Finanzierung müssen via SiFo alle registrierten VE beitragen
- Pensionierungsverluste im BVG nehmen u.U. kaum ab
- **Verwaltung** wird nochmals massiv aufwendiger (u.a. 2. Schattenrechnung)

Umverteilungen:

- AHV-Ausbau: mehr Umverteilung von jung zu alt (Neurentner) und von reich zu arm
- BVG-Übergangsgeneration: tendenziell weniger Umverteilung innerhalb von BVG-nahen VE, dafür neu Umverteilung von umhüllenden VE zu BVG-nahen VE

Auswirkungen des AHV-Zuschlags von 70.- pro Monat



- „**Giesskanne**“: Der Zuschlag geht an alle neuen AHV-Altersrentner, von sehr arm bis sehr reich
- ... obwohl in der gesetzlichen BVG-Vorsorge bis Ende 2038 keinerlei Einbussen entstehen (20 Jahre Übergangsgeneration)
- Bedürftigen Rentnern mit Anspruch auf **Ergänzungsleistungen** (EL) kommt der Zuschlag nicht zugute (EL reduziert sich entsprechend; EL ist steuerfrei, AHV-Rente hingegen steuerpflichtig!; falls EL-Anspruch ganz wegfällt, müssen Betroffene z.B. die Billag wieder bezahlen...)
- **2-Klassen-Gesellschaft**: Heutige Rentner kriegen keinen Zuschlag; sie haben jedoch nicht unbedingt höhere BVG-Renten als künftige Rentner, trotz ev. noch höheren Umwandlungssätzen, denn sie konnten weniger BVG-Guthaben ansparen seit 1985

Wie reagieren als Pensionskasse?

1. Abstimmung abwarten (und Verordnungen – Achtung kompliziert?!*)



* Wir sind z.B. gespannt auf die Tabelle zur Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes ab 2019 für die Frauen, gekoppelt mit der Anhebung des Referenzalters ab 2018... , die Einkaufstabellen fürs BVG, die Regelungen zu den neuen SiFo-Zuschüssen für die Übergangsgeneration etc.

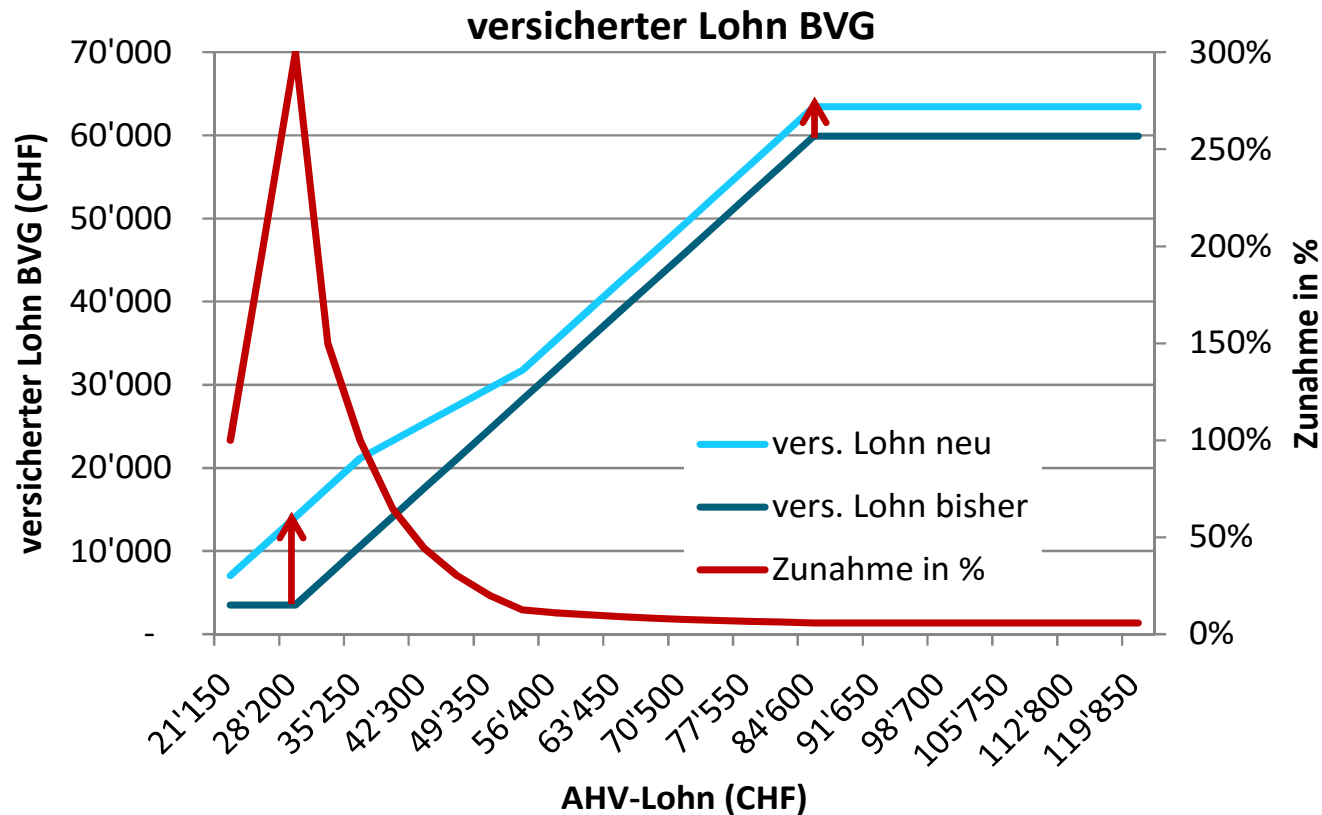
Falls Vorlage angenommen wird:

2. Anpassungsbedarf prüfen

- insb. Lohndefinition und Altersgutschriftensätze prüfen (*vgl. nächste Folien*)
- BVG-Schattenrechnung (*vgl. nächste Folien*)
- Reglementarisches Referenzalter der Frauen: kann in 1 Schritt erhöht werden, z.B. per 2019, per 2020 oder per 2021... (statt in 4 Schritten)... oder gar nicht
- Anpassung der Reglemente: per 1.1.2019 sollte reichen

3. Anpassungen beschliessen, Versicherte informieren, umsetzen

Anpassung Lohndefinition und Altersgutschriftensätze (1)



Der versicherte Lohn BVG steigt an

- Min. Anstieg um 5.9% bei Einkommen ab CHF 84'600 (bisher: 59'925; neu: 63'450)
- Max. Anstieg um 300% beim Einkommen CHF 28'200 (bisher: 3'525; neu: 14'100)

Anpassung Lohndefinition und Altersgutschriftensätze (2)

Einige mögliche Kombinationen von Koordinationsabzug (KA) und Altersgutschriftensätzen (AGS), die das «BVG neu» einhalten

KA 24'675

AGS 28/44/64/72%

(= «BVG neu» mal 4)

für alle Löhne ok

nicht angemessen!

KA 24'675

AGS 10/15/21/24%

für Löhne ab 45'000 ok

KA 24'675

AGS 8/13/18/21%

für Löhne ab 53'000 ok

KA 24'675 mal Beschäftigungsgrad

AGS 9/13/19/22%

Ok wenn bei Teilzeitern der 100%-Lohn jeweils mind. CHF 50'000 wäre

KA 40%; max. 21'150

AGS 7/11/16/18%

KA 40%; max. 24'675

AGS 8/12/18/20%

KA 25%; mit oder ohne Maximum

AGS 7/11/16/18%

ohne KA

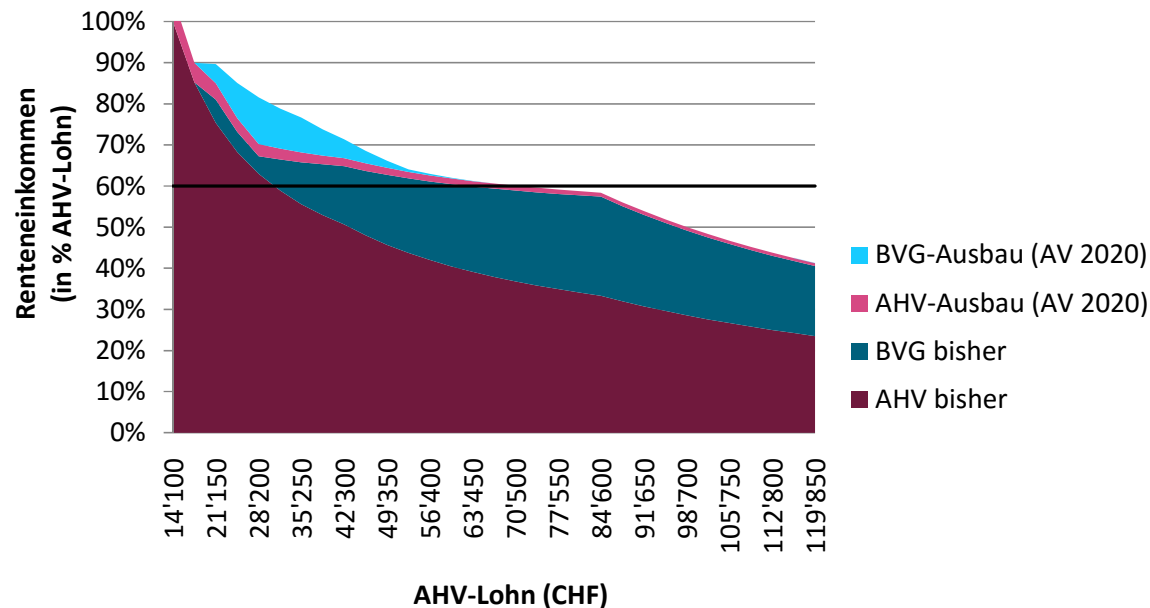
AGS 5.25/8.25/12.00/13.50% (= «BVG neu» mal 0.75)

Verwaltung: 2. BVG-Schattenrechnung

- Schattenrechnung «BVG neu» programmieren
 - Referenzalter der Frauen ändert voraussichtlich bereits ab 2018, BVG-Koordinationsabzug / Sparprozess / Einkauf ins BVG erst ab 2019
- Für Versicherte (Aktive und Invalide) der **Jahrgänge 1973 und älter** muss Schattenrechnung «BVG bisher» weitergeführt werden (mit bisherigen Parametern, ohne Einkäufe)
 - Wir vermuten folgendes Vorgehen (*effektive Regelung folgt in Verordnungen*)
 - Bei Ein- und Austritten muss neben dem reglementarischen Altersguthaben und der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG neu das Altersguthaben gemäss «BVG bisher» und gemäss «BVG neu» mitgeteilt werden
 - Bei WEF- und Scheidungs-Auszahlungen und Rückzahlungen muss neu der Anteil gemäss «BVG bisher» und gemäss «BVG neu» mitgeteilt werden
 - Für «FZL bei Heirat», «FZL im Alter 50», «FZL im Zeitpunkt eines WEF-Vorbezugs» ist weiterhin nur die gesamte FZL mitzuteilen, nicht der BVG-Anteil
 - Bei neuen Renten gibt es nur einen BVG-Anteil (nämlich der höhere aus «BVG bisher» und «BVG neu»)

Erfüllt die Reform ihre ursprünglichen Ziele?

1. Halten und Sichern des Leistungsniveaus der gesetzlichen Altersvorsorge



Das Leistungsniveau der gesetzlichen Altersvorsorge wird mit der Reform nicht nur gehalten, sondern für tiefere Einkommen Einkommen **ausgebaut**

2. Anpassung der Finanzierungsgrundlagen von AHV und beruflicher Vorsorge an die neuen demografischen und wirtschaftlichen Verhältnisse

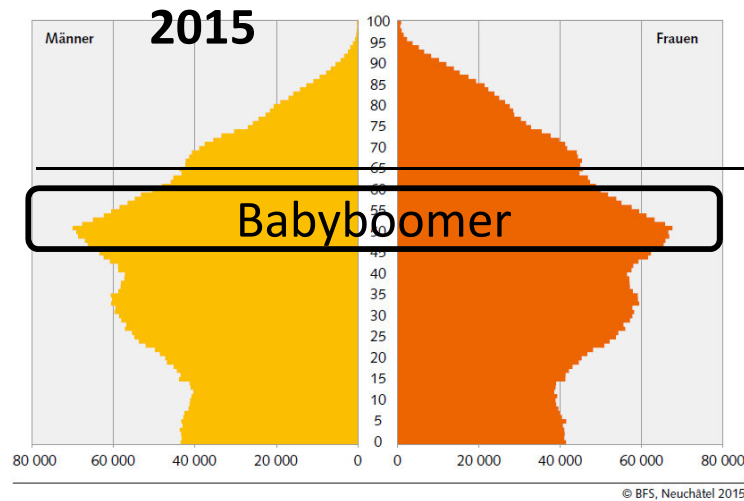
Ein **BVG-Umwandlungssatz** von 6.0% ist ein **kleiner Schritt**

Das **Demografie-Problem der AHV** wird durch den Ausbau **verschärft**

Demografie der Schweiz

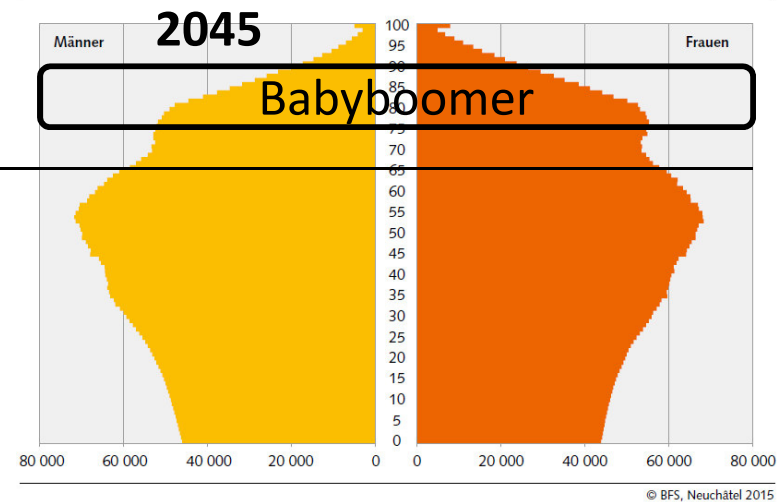
Alterspyramide 2015, Referenzszenario A-00-2015

G 6



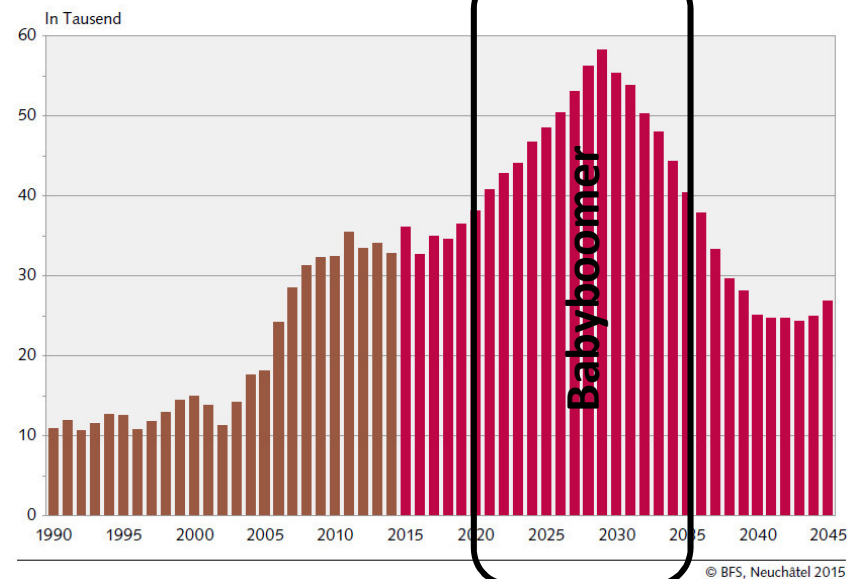
Alterspyramide 2045, Referenzszenario A-00-2015

G 8



Jährliches Wachstum der Bevölkerungsgruppe der 65-Jährigen und Älteren gemäss dem Referenzszenario A-00-2015

G 10



Quelle: Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2015 –2045, BFS, Neuchâtel 2015

... und wenn die Reform am 24.9.2017 abgelehnt wird?

... dann sinkt der MwSt.-Satz per 1.1.2018 auf 7.7%

Nächster Reform-Anlauf?

- z.B. zügig das Referenzalter 65 (AHV + BVG) und die MwSt.-Erhöhung wieder vors Volk bringen?
- z.B. Umwandlungssatzsenkung à la 1. BVG-Revision?
z.B. von 6.8% auf 5.8% über 10 bis max. 20 Jahre, tieferer Koordinationsabzug und ev. angepasste Sparstaffelung, aber keine weiteren Kompensationsmassnahmen/Garantien...?

Aufforderung

Informieren Sie Ihre Versicherten und Rentenbezüger sowie Ihr privates Umfeld über den Inhalt der Reform!

Wichtig (da häufig missverstanden):

- Der AHV-Zuschlag von 70.- pro Monat und die Plafond-Erhöhung für Ehepaare gilt nur für **neue** AHV-Altersrenten ab 2019, nicht für bereits laufende
- Im BVG gibt es eine Garantie des bisherigen Leistungsniveaus für die Jahrgänge 1973 und älter; sie haben also **keinerlei** Leistungseinbusse in der gesetzlichen Vorsorge, trotz tieferem BVG-Umwandlungssatz



Kürzung und Aufschub der AHV-Altersrente (1)

AHV-Rentenvorbezug:

- neu bis zu 3 Jahre und nicht nur ganze Jahre, sondern Beginn neu monatlich möglich
- Kürzungssätze sind neu tiefer, aber dafür wird neu die unvollständige Beitragsdauer berücksichtigt

Vorbezug um ...	Kürzung bisher	Kürzung neu
1 Jahr	6.8%	4.1% vers.techn. Kürzung + mind. 2.27% (= 1/44) Kürzung infolge 1 fehlendem Beitragsjahr → total mind. 6.37%
2 Jahre	13.6%	7.9% vers.techn. Kürzung + mind. 4.54% (= 2/44) Kürzung infolge 2 fehlenden Beitragsjahren → total mind. 12.44%
3 Jahre	nicht möglich	11.4% vers.techn. Kürzung + mind. 6.81% (= 3/44) Kürzung infolge 3 fehlenden Beitragsjahren → total mind. 18.21%

AHV-Rentenaufschub:

- Weiterhin mind. 1 Jahr bis max. 5 Jahre, dazwischen Beginn monatlich
- Zuschläge neu tiefer, aber dafür können neu allfällige Beitragslücken gefüllt werden und eine Neuberechnung der Rente verlangt werden

Kürzung und Aufschub der AHV-Altersrente (2)

Kürzungssätze bei Vorbezug der Renten

Vorbezugsdauer in Jahren	neu											
	und Monaten											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	-	0,3	0,7	1,0	1,4	1,7	2,0	2,4	2,7	3,1	3,4	3,7
1	4,1	4,4	4,7	5,0	5,3	5,7	6,0	6,3	6,6	6,9	7,2	7,6
2	7,9	8,2	8,5	8,8	9,0	9,3	9,6	9,9	10,2	10,5	10,8	11,1
3	11,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Beispiel: Wird die Rente 1 Jahr und 6 Monate vorbezogen, beträgt der Kürzungssatz 6,0 %.

Bisher (ohne Veränderung der Beitragsdauer)

Jahre	Satz
0	-
1	6.8%
2	13.6%

Zuschläge bei Aufschub der Rente

Aufschubsdauer in Jahren	neu											
	und Monaten											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	4,4	4,8	5,2	5,6	6,0	6,4	6,7	7,1	7,5	7,9	8,3	8,7
2	9,1	9,5	10,0	10,4	10,8	11,2	11,7	12,1	12,5	12,9	13,4	13,8
3	14,2	14,7	15,1	15,6	16,1	16,5	17,0	17,4	17,9	18,4	18,8	19,3
4	19,7	20,2	20,7	21,2	21,7	22,2	22,7	23,2	23,7	24,2	24,7	25,2
5	25,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Übersicht des BSV, gefunden unter:
www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/altersvorsorge2020/vorlage.html

Beispiel: Wird die Rente 2 Jahre und 6 Monate aufgeschoben, beträgt der Zuschlag 11,7 %.

Bisher (ohne Veränderung der Beitragsdauer)

Jahre	Satz
1	5.2%
2	10.8%
3	17.1%
4	24.0%
5	31.5%

Beiträge BVG + AHV bisher versus neu: Lohn CHF 84'600

<i>in CHF</i>	Bisher		Neu		Zunahme der Beiträge
AHV-Lohn	84'600 pro Jahr (= 7'050 pro Monat)				
Koordinationsabzug	- 24'675		- 21'150		
Versicherter Lohn	59'925		63'450		
BVG-Sparbeitrag	Total pro Jahr	AN-Beitrag pro Monat	Total pro Jahr	AN-Beitrag pro Monat	Zunahme AN-Beitrag pro Monat
bisher neu					
7% 7%	4'195	175	4'442	185	10
10% 11%	5'993	250	6'980	291	41
15% 16%	8'989	375	10'152	423	48
18% 18%	10'787	449	11'421	476	27
AHV-Beitrag					
bisher neu					
8.4% 8.7%	7'106	296	7'360	307	11

Anhang

Beiträge BVG + AHV bisher versus neu: Lohn CHF 40'000

<i>in CHF</i>		Bisher		Neu		Zunahme der Beiträge
AHV-Lohn		40'000 pro Jahr (= 3'333 pro Monat)				
Koordinationsabzug		- 24'675		- 16'000		
Versicherter Lohn		15'325		24'000		
BVG-Sparbeitrag		Total pro Jahr	AN-Beitrag pro Monat	Total pro Jahr	AN-Beitrag pro Monat	Zunahme AN-Beitrag pro Monat
bisher	neu					
7%	7%	1'073	45	1'680	70	25
10%	11%	1'533	64	2'640	110	46
15%	16%	2'299	96	3'840	160	64
18%	18%	2'759	115	4'320	180	65
AHV-Beitrag						
bisher	neu					
8.4%	8.7%	3'360	140	3'480	145	5

Anhang

Übergangsgeneration: Berechnungsbeispiel SiFo-Zuschuss

Der Zuschuss entspricht dem Barwert der Rentendifferenz ... wird vom SiFo nach den vom Bundesrat einheitlich festgelegten versicherungstechnischen Regeln bestimmt... kann dabei vom erforderlichen Betrag abweichen, den die VE auf der Basis ihrer eigenen technischen Grundlagen errechnet.

(Quelle: Botschaft vom 19.11.2014, S. 75 f.)

In den Berechnungsbeispielen der Botschaft wurde die Rentendifferenz mit dem neuen BVG-Umwandlungssatz von 6.0% kapitalisiert; ev. folgt in der Verordnung aber eine andere Vorgabe...

Beispiel:

- Altersrente 65 gemäss «BVG neu» bzw. reglementarisch:
CHF 18'000 (= 300'000 x 6.0%)
- Altersrente 65 gemäss «BVG bisher»: CHF 19'040 (= CHF 280'000 x 6.8%)
- Rentendifferenz: CHF 1'040
- **SiFo-Zuschuss:** CHF 1'040 / 6.0% = 17'333
- *Kontrolle:* CHF 317'333 x 6.0% = 19'040

Diskutierte Reform-Massnahmen, die wieder verworfen wurden

AHV:

- × Einschränkung der AHV-Witwenrenten und Streichung der Alterskinderrenten
- × Interventionsmechanismus: sobald AHV-Ausgleichsfonds unter 80% einer Jahresausgabe fällt, automatisch schrittweise Erhöhung des Referenzalters bis 67 und Erhöhung MwSt.
- × Erhöhung AHV-Beiträge für Selbständigerwerbende
- × Erhöhung Bundesbeitrag an die AHV
- × Erleichterter AHV-Rentenvorbezug für Personen mit tiefen Einkommen
- × ...

BVG:

- × Senkung der BVG-Eintrittsschwelle
- × Beginn BVG-Sparprozess im Alter 21
- × BVG-Sparstaffelung ohne Sprung im Alter 55 (d.h. gleicher Beitragssatz von 45-65)
- × Streichung des Koordinationsabzugs
- × Risikobeiträge nach kollektiven Grundsätzen (nicht individuell nach Alter, Geschlecht...)
- × Erhöhung Mindestquote (Legal Quote) für Versicherer im BVG-Geschäft
- × ...

Verantwortlichkeit des Stiftungsrats für die Vermögensanlage

ALLVISA | AKTUELL

Mai 2017

Martin Hubatka
RA, Pensionskassen-Experte SKPE

ALLVISA | VORSORGE



Inhalt

- 1. Fall Provitas Sammelstiftung**
- 2. Beurteilung im heutigen Kontext**
- 3. Heutige Hilfsmittel und Aufgaben des Stiftungsrats**
- 4. Lehren aus dem Urteil bzgl. Vermögensanlage**
- 5. Allgemeine Sorgfaltspflicht für Stiftungsräte**

1. Fall Provitas Sammelstiftung: Sachverhalt

- 1994 gegründete Sammelstiftung, garantierte den angeschlossenen Unternehmungen eine Mindestverzinsung von 5% (Sollrendite von 7% p.a.)
- Starkes Wachstum 1998: 450 Versicherte 2000: 1950 Versicherte
- Verlauf des Deckungsgrades: Aktienanteil:

30.06.1999:	105%	19%
31.12.2000:	101%	34%
30.09.2001:	82% (dotcom Blase)	
30.06.2002:	71%	
- Sanierungskonzept Nov. 2001: Aktienanlagen (25% des Gesamtvermögens) wurden einem Trader (Dieter Behring) übergeben, in Aussicht gestellte Performance 15% p.a.
- April 2003: Anordnung der Liquidation durch BSV (Aufsichtsbehörde)
- Sicherheitsfonds leistet Vorschüsse von rund CHF 50 Mio., klagt gegen ehemaligen Stiftungsrat, Vermögensverwalter und Revisionsstelle
- Bundesgericht verurteilt Stiftungsrat solidarisch (Rückweisung an Vorinstanz zur Feststellung des Schadens)

1. Fall Provitas Sammelstiftung: Pflichten des Stiftungsrats

Zitate aus dem Urteil (BGE 9C_752/2015 vom 28.12.2016)

«Anlagen im Rahmen der Grenzwerte der BVV2 sind nicht per se zulässig, sondern nur insoweit, als sie den allgemeinen Sicherheitsanforderungen von Art. 71 BVG genügen...»

«Massgebend sind nicht die gesetzlichen oder reglementarischen Limiten (sofern letztere nicht auf die Risikofähigkeit abgestimmt sind), sondern die **Risikofähigkeit** einer Pensionskasse.»

«Die **Risikofähigkeit** ist die Fähigkeit, erfahrungsgemäss zu erwartende marktbedingte Schwankungen des Gesamtvermögens auszugleichen und über genügend liquide bzw. liquidierbare Mittel zu verfügen, um laufende künftige Verbindlichkeiten (z.B. Rentenzahlungen, Freizügigkeitsleistungen) erfüllen zu können.»

«Bei Aktienanlagen von 33.9% hätten gemäss „goldener Grundregel“ freie Mittel oder Wertschwankungsreserven (WSR) von 1/3 dieser Anlagen vorhanden sein müssen. Im Zeitpunkt der Erhöhung waren 2.6% WSR für Aktienanlagen vorhanden.»

1. Fall Provitas Sammelstiftung: Pflichten des Stiftungsrats

Schlussfolgerungen des Bundesgerichts:

1. Aufgrund der fehlenden Wertschwankungsreserven und des rasanten Wachstums der PK und der Zinsgarantie sei die **Risikofähigkeit nicht gegeben** gewesen. Die Erhöhung des Aktienanteils hätte eine vorgängige Erhöhung der Wertschwankungsreserven bedingt.
2. Der Stiftungsrat hat das **Gebot der Sicherheit der Anlagen** (Art. 71 BVG) und die **Pflicht zur Führung der PK** im Bereich der Vermögensanlage (Art. 49a BVV2) im Jahre 2000 **verletzt**, indem er weder für die notwendigen Schwankungsreserven für Aktienanlagen besorgt war noch die Anlagestrategie hin zu weniger volatilen Anlagen abänderte. (Im Gegenteil: der Trader verfolgte eine aktive, aggressive Einzeltitel-Strategie.)
3. Der Stiftungsrat hat es unterlassen, beim Vermögensverwaltungsmandat einen Vergleichs- bzw. Referenzindex vorzugeben. Er liess dem Trader freie Hand und gab ihm **keinerlei Richtlinien und Restriktionen** vor.
(Verletzung der Führungspflicht nach Art. 49a BVV2)

2. Beurteilung im heutigen Kontext

Heutiges Verständnis (Expertenwissen):

- Die **Anlagestrategie** bestimmt die Höhe der nötigen (Ziel-)Wertschwankungsreserve. Die vorhandene Wertschwankungsreserve schwankt, sollte aber ihrerseits – bei unveränderter Struktur der PK – die Anlagestrategie nicht beeinflussen.
- Die **Risikofähigkeit** einer PK bestimmt sich nicht nur aufgrund ihrer finanziellen Situation (u.a. Deckungsgrad), sondern v.a. auch aufgrund ihrer **Struktur**. Dabei sind u.a. folgende Grössen zentral:
 - **Verhältnis aktive Versicherte zu Rentnern:** nach „Köpfen“ und nach Vorsorgekapitalien, aktuell und erwartete Entwicklung
 - **Sanierungsfähigkeit:** z.B. Wirkung von 1% Minderverzinsung bzw. 1% Sanierungsbeitrag auf den Deckungsgrad; Sanierungsbereitschaft/-verpflichtung des Arbeitgebers
 - **Cashflow:** fließen netto Mittel zu oder ab?

2. Beurteilung im heutigen Kontext

- Aktivenlastige Pensionskasse: Positiver Netto-Cashflow
(u.a. Beitragseinnahmen > Rentenzahlungen)

Positiver Cashflow wirkt **stabilisierend**: Mittel fließen zu 100% in die PK

- In Unterdeckung erhöht dies den Deckungsgrad («Verdichtung»)
 - In Überdeckung reduziert dies den Deckungsgrad («Verwässerung»)
- Der Deckungsgrad nähert sich immer mehr 100% an (Stabilität)

- Rentnerlastige Pensionskasse: Negativer Netto-Cashflow
(u.a. Beitragseinnahmen < Rentenzahlungen)

Negativer Cashflow wirkt **destabilisierend**: Mittel fließen zu 100% aus der PK

- In Unterdeckung reduziert dies den Deckungsgrad weiter
 - In Überdeckung erhöht dies den Deckungsgrad weiter
- Der Deckungsgrad entfernt sich immer mehr von 100% (Instabilität)

2. Beurteilung im heutigen Kontext

Ein **negativer Cashflow** macht im Fall einer Unterdeckung die Sanierung teurer und erfordert ein rascheres Eingreifen bzw. den Beschluss schärferer Sanierungsmassnahmen.

Ein **positiver Cashflow** erlaubt hingegen eine risikoreichere Anlagestrategie.

- Provitas Sammelstiftung hatte einen stark positiven Cashflow: keine Rentner (?), starkes Wachstum bei den aktiven Versicherten.
- Bundesgericht sah die «Verwässerung» des Deckungsgrads bei Überdeckung als Risiko für die Provitas Sammelstiftung. Doch der positive Cashflow hätte umgekehrt eine Sanierung massgeblich erleichtert.
- Bei korrekter Umsetzung der Anlagestrategie (statt „gambling for resurrection“ *) hätte die Provitas Sammelstiftung möglicherweise saniert werden können.

* in schwieriger Lage grosse Risiken eingehen mit Hoffnung auf Erfolg („alles auf eine Karte setzen“)

3. Heutige Hilfsmittel und Aufgaben des Stiftungsrats

- Im Zuge der Strukturreform (2012) sind diverse neue Bestimmungen zur Führung von Pensionskassen in Kraft getreten.
→ u.a. **Art. 51a BVG** mit einem langen Katalog an unübertragbaren und unentziehbaren **Aufgaben des Stiftungsrats (obersten Organs)**
- Die **versicherungstechnischen Gutachten** sind inzwischen ein wertvolles Führungsinstrument für den Stiftungsrat (Gesamtsicht der PK, Kennzahlen). Die Kammer der PK-Experten hat in Zusammenarbeit mit der Oberaufsichtskommission (OAK) BV den Mindeststandard für die Gutachten nochmals erhöht mit Wirkung ab 31.12.2016. U.a. strukturierte Beurteilung des Experten:
 1. Prüfungsergebnis finanzielle Sicherheit
 2. Sanierungsfähigkeit
 3. Prüfungsergebnis reglementarische versicherungstechn. Bestimmungen
 4. Prüfungsergebnis laufende Finanzierung
 5. Ausblick: Erwartete Entwicklung der PK über mittlere Frist (10 Jahre)
- **ALM-Studien** sind inzwischen ebenfalls ein wertvolles Führungsinstrument. Die Rechenleistung der heutigen PCs ermöglicht aufwendige dynamische Projektionen.

3. Heutige Hilfsmittel und Aufgaben des Stiftungsrats

Art. 51a BVG Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung (in Kraft seit 1.1.2012)

¹ Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die **Gesamtleitung** der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

² Es nimmt die folgenden, **unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben** wahr:

...

c. Erlass und Änderung von Reglementen;

...

f. Festlegung der Organisation;

...

m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;

...

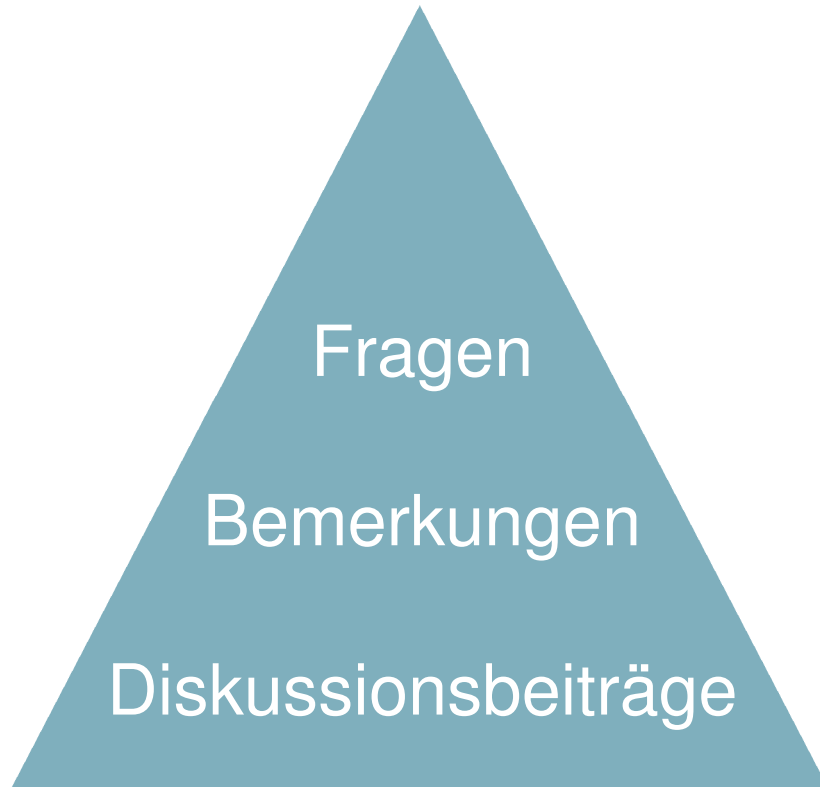
4. Lehren aus dem Urteil bzgl. Vermögensanlage

- Transparente Organisation der Vermögensanlage sicherstellen
- Klare Richtlinien und Restriktionen für die Vermögensverwaltung vorgeben
- Mit der Vermögensverwaltung betraute Personen sorgfältig auswählen und kontrollieren
- Anlagestrategie und deren Umsetzung auf die Risikofähigkeit der PK abstimmen (→ ALM-Studie). Eine Erhöhung des Anlagerisikos zur Erreichung der Sollrendite darf nur unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit erfolgen.
- Erhöhte Sorgfaltspflicht anwenden in finanziell schwieriger Lage
- Hohe Renditeversprechen bei angeblich tiefen Risiken hinterfragen
- Sanieren nicht durch „gambling for resurrection“ (risikoreiche Anlagen), sondern durch leistungsseitige Massnahmen, Sanierungsbeiträge etc.

5. Allgemeine Sorgfaltspflicht für Stiftungsräte

Sorgfalt und eine kritische Grundhaltung beugen einer allfälligen Haftung vor. Passivität hingegen nicht. Regelmässiges kritisches Hinterfragen:

- Habe ich verstanden, worum es geht (an Sitzungen)?
Check: Kann ich Gesagtes mit meinen eigenen Worten wiederholen?
- Bin ich genügend dokumentiert (letzte Jahresrechnungen, versicherungstechnische Gutachten, Verträge)?
- Handle ich gleich sorgfältig und integer, als ginge es um meine Sache?
- Kann ich mein Handeln gegenüber jedermann offenlegen und rechtfertigen?
- Wo liegen die Risiken meiner Pensionskasse? Wo überall kann ein Schaden entstehen?
- Gibt es allenfalls Interessenverbindungen/-kollisionen unter den einzelnen Akteuren der Pensionskasse? Ist die Organisation transparent? Haben wir Kontrollmechanismen, ein IKS etc.?
- ...



ALLVISA | AKTUELL

Mai 2017

Aktuelle Rechtsprechung

Marta Mozar, lic. iur. Rechtsanwältin

Agenda

1. Wiedereinkauf nach Scheidung / Sperrfrist bei Kapitalbezug
2. Nachzuversichernde Lohnbestandteile + Verjährung
3. Änderung der Überversicherungsberechnung

Wiedereinkauf nach Scheidung / Sperrfrist bei Kapitalbezug

BGE 142 II 399 ff. (18. Juli 2016)

Sachverhalt

- **Scheidung der Eheleute Schlau-Meier**

1999: Überweisung von CHF 163'000 auf das FZ-Konto der Ex-Ehefrau

- **Wiedereinkauf durch Herrn Schlau**

2013: CHF 80'000 mittels zinslosen Darlehens seiner Mutter

2014: CHF 80'000 mittels zinslosen Darlehens seiner Mutter

- **Pensionierung von Herrn Schlau**

Ende Mai 2015 mit Kapitalbezug von CHF 1'225'000

Sachverhalt (2)

- Steuerbehörde liess die Einkäufe nicht zum Abzug zu, da die Sperrfrist von 3 Jahren gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG nicht eingehalten war.
- Herr Schlau machte geltend, gemäss Art. 79b Abs. 4 BVG gelte keine Sperrfrist nach Scheidung.



Rechtsgrundlage

Art. 79b BVG

1 Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

2 ...

3 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Rechtsgrundlage (2)

- **Steuerpraxis:**

- «Last in first out»: Jede Kapitalauszahlung innerhalb der Sperrfrist ist betroffen. → Einkauf wird nicht zum Abzug zugelassen.
- Zuletzt bestätigt in BGE 2C_243/2013 vom 13.9.2013.

- **Vorsorgepraxis:**

- Das im Zeitpunkt des Einkaufs bereits vorhandene Guthaben kann innerhalb der Sperrfrist bezogen werden.
 - Gesperrt ist nur der Einkaufsbetrag samt Zins.
- Noch keine Bger-Rechtsprechung.

Rechtsgrundlage (3)

Art. 79b BVG

1 ...

2 ...

3 ...

4 Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22c FZG.

Ist mit «Begrenzung» auch die 3-jährige Sperrfrist gemeint? Gilt die Sperrfrist also nicht für Wiedereinkäufe nach Scheidung?

Entscheid und Begründung BGer

- Art. 79b Abs. 4 BVG bezieht sich sowohl auf Abs. 1, als auch auf Abs. 3.
 - Ein Kapitalbezug innerhalb von 3 Jahren nach dem Wiedereinkauf infolge Scheidung ist somit grundsätzlich zulässig.
 - Die Vorsorgeeinrichtung darf nach einem Wiedereinkauf eine Kapitalauszahlung innerhalb der Sperrfrist gewähren.
- Aber: Eine Steuerumgehung kann trotzdem vorliegen!

Entscheid und Begründung BGer

- Steuerumgehung, wenn
 - a) eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint.
 - b) anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern zu sparen, und
 - c) das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde.

Entscheid und Begründung BGer

- Einkauf erst rund 14 Jahre nach Scheidung, aber nur 1 $\frac{3}{4}$ Jahre vor der Pensionierung
 - Pensionierung bereits im Zeitpunkt des Einkaufs geplant
 - Steuerpflichtiger hatte kein Geld für Einkauf, musste Darlehen von der Mutter aufnehmen
 - Steuerersparnis allein im Jahr 2013: CHF 25'210
-
- Vorgehen lediglich mit der Einsparung von Steuern zu erklären
 - Steuerumgehung bejaht
 - Kein Steuerabzug der Einkäufe

Aussicht auf Altersvorsorge 2020



- Ansicht BGer:

Art. 79b Abs. 4 BVG bezieht sich auf Abs. 1 und 3.

Ansicht BR (S. 190 der Botschaft vom 19.11.2014)
zur AV 2020:

«Aus der Entstehungsgeschichte geht hervor, dass sich der Ausschluss von der Begrenzung für Scheidungseinkäufe ausschliesslich auf Absatz 3 bezieht. Um mögliche Rechtsunsicherheiten auszuschliessen, wird dies ausdrücklich festgehalten.»

Nachzuversichernde Lohnbestandteile + Verjährung

BGE 140 V 154 ff. (23. April 2014),

BGE 136 V 73 ff. (25. Januar 2010)

Sachverhalt

- Herr Schwarz war seit 1.10.1980 für die Arbeit AG tätig. Es war lange strittig, ob er als Unselbständigerwerbender galt. Nachdem das Bger dies Ende 2006 bejaht hatte, wurde Herr Schwarz vom Arbeitgeber Ende 2008 zur Versicherung angemeldet und von der PK versichert.

Sachverhalt (2)

- Herr Schwarz verlangte die Richtigstellung seiner Versicherung (Äufnung des Sparguthabens) per 1.10.1980 und die Nachzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber.
- Der Arbeitgeber verweigerte die Nachzahlung der Beiträge, soweit diese länger als 10 Jahre zurücklagen.



Rechtsgrundlage

- Art. 41 Abs. 2 BVG:

«Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren.»

- Art. 130 Abs. 1 OR:

Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Forderung.

Eine Forderung ist fällig, wenn der Gläubiger sie verlangen kann und der Schuldner erfüllen muss (BGE 129 III 535 ff).

Entscheid und Begründung BGer

Grundsatz: Fälligkeit der Beitragsforderung ist unabhängig davon, ob die VE Kenntnis von der Forderung hat.

→ Verjährung läuft ab dann, wann die Beitragsforderung hätte gezahlt werden müssen.

Entscheid und Begründung BGer

- Ausnahme: qualifizierte Meldepflichtverletzung = unentschuldbare Meldepflichtverletzung
 - Aufschub der Fälligkeit bis zur Kenntnisnahme der VE
 - Verjährung beginnt ab Kenntnisnahme der VE.
- Grenze des Aufschubs der Fälligkeit: absolute Verjährung 10 Jahre ab Entstehung der Forderung.

Entscheid und Begründung BGer

«Mit Blick auf die enge Beziehung zwischen den Beiträgen und dem Betrag der Altersleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge geht es nicht an, die Altersleistungen unter Einbezug von Altersgutschriften zu berechnen, die eine Versicherungszeit betreffen, für welche keine entsprechenden Beitragszahlungen entrichtet wurden und auch nicht mehr entrichtet werden müssen.»

Entscheid und Begründung BGer

- Arbeitgeber machte zu Recht Verjährung geltend: Beiträge für die Zeit vom 1.10.1980 bis Ende 1998 sind verjährt.
- Die PK musste kein Altersguthaben äufnen, soweit keine Beiträge mehr eingefordert werden konnten.
- Herr Schwarz war aber ab 1.10.1980 in die Versicherung aufzunehmen. → Für Schadenersatzansprüche gegenüber dem Arbeitgeber relevant.

Änderung der Übersicherungsberechnung

BGE 9C_28/2016 (30.1.2017)
zur Publikation vorgesehen

Sachverhalt

- Herr Sorglos erlitt 2001 einen Unfall.
- Ab 1.10.2002 bezog er eine ganze Invalidenrente der IV und 2 IV-Kinderrenten, sowie eine Komplementärrente der SUVA.
- Die PK zahlte Herrn Sorglos ab 1.10.2002 eine ganze Invalidenrente und 2 Kinderrenten. Die Renten waren infolge Überversicherung leicht gekürzt.

Sachverhalt (2)

- Bei der Überversicherungsberechnung stützte sich die PK auf das Valideneinkommen der SUVA, das infolge Annahme übermässiger Teuerungsanpassungen wesentlich höher war, als das von der IV angenommene Valideneinkommen.
- 2010 wurde ein 3. Kind geboren. Die PK sprach eine weitere Kinderrente zu und erstellte eine neue Überversicherungsberechnung. Sie überprüfte dabei auch das mutmasslich entgangene Einkommen, und stellte neu auf das Valideneinkommen der IV statt auf jenes der SUVA ab.

Sachverhalt (3)

- Herr Sorglos machte geltend, die PK dürfe die bisherige Überversicherungsberechnung nicht umfassend neu prüfen.
 - Es sei keine Neubeurteilung des einmal festgelegten Verdienstes zulässig.
 - Es würde der Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt.



Entscheid und Begründung BGer

- Die VE kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Überentschädigungskürzung jederzeit überprüfen und die Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern (Art. 24 Abs. 5 BVV2).
- Wesentlich ist eine Änderung, wenn die Leistungsanpassung im Ergebnis 10% ausmacht.

Entscheid und Begründung BGer

- Erfährt ein einzelner Berechnungsfaktor eine wesentliche, an sich eine Leistungsanpassung von mindestens 10% bewirkende Änderung, kann die VE allseitig und ohne Bindung an früher ermittelte Faktoren prüfen, ob eine Überentschädigung vorliegt.

Entscheid und Begründung BGer

- Eine Bindung an bisherige Berechnungsfaktoren ist ausnahmsweise möglich gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben (Vertrauensschutz).
- Voraussetzungen für eine Bindung v.a.:
 - Versicherter konnte die Unrichtigkeit der bisherigen Überentschädigungsberechnung nicht ohne weiteres erkennen; und
 - Versicherter hat im Vertrauen auf die Berechnung Dispositionen getroffen, die nicht ohne Nachteil wieder rückgängig gemacht werden können.

Entscheid und Begründung BGer

- Bindung an den Grundsatz von Treu und Glauben (Vertrauensschutz) wurde vom BGer nicht geprüft, da im vorinstanzlichen Verfahren nicht vorgebracht und keine Beweise vorgelegt.
- Das BGer schützte die neue Überversicherungsberechnung der PK.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?



Marta Mozar
lic. iur. Rechtsanwältin
Seestrasse 6
Postfach 1544
8027 Zürich

I: www.hmvlaw.ch

E: marta.mozar@hmvlaw.ch

T: 043 344 43 00